



Die vorliegenden Bedingungen für Vor-Ort- und Remote-Support-Services („die Bedingungen“) gelten für alle Verträge über Installationservices und Remote-Support-Services von DEIF. Darüber hinaus gelten die Bedingungen für alle zwischen dem Kunden und DEIF geschlossenen Verträge über DEIF-Lösungen und/oder Produktlieferungen für Power-Management-Systeme.

1. DEIF muss die gegenüber dem Kunden bestätigten Services gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und entsprechend den Anforderungen der aktuell maßgeblichen besten Industriepraktiken fachgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen.
2. Die Services des DEIF-Personals sind auf die Produktprogrammierung, die Kalibrierung, die Fehlerbehebung und das Testen von Produkten, die von DEIF geliefert wurden, beschränkt. Der Kunde ist für den allgemeinen Anlagenbetrieb, das Testen und die Vor-Ort-Projektleitung verantwortlich.
3. Neben der Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Installation, die der Kunde vorab gemäß dem Angebot, der Bestellbestätigung oder dem Vorbereitungsdokument mit Angabe der einzelnen Aufgaben durchführen muss, wird davon ausgegangen, dass während des gesamten Installations-/Inbetriebnahme-/Remote-Support-Serviceverfahrens folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Es sind qualifizierte und autorisierte Mitarbeiter des Kunden anwesend oder sofort verfügbar. Die Mitarbeiter können ggf. auf Englisch kommunizieren.
  - Das DEIF-Personal (oder Auftragnehmer von DEIF) hat ungestörten Zugang zum Installationsort. Das Testen kann uneingeschränkt (oder zumindest während annehmbarer und für das Testen ausreichender Zeitfenster oder gemäß zuvor vereinbarten Testverfahren) durchgeführt werden.
4. Die Spezifikation jedes vor Ort oder durch Remote-Support-Services anzupassenden oder zu programmierenden Produkts, welches von DEIF geliefert wurde, erfolgt ausgehend von vorliegenden Informationen und Unterlagen in Bezug auf die bestehenden Standortbedingungen und die technische Umgebung, mit der das von DEIF gelieferte Produkt oder System interagiert, auf die es sich stützt oder die von ihm geregelt wird, unter anderem Schalttafeln, Verkabelung, drahtloses Netzwerk, Monitore, Motoren, Alarmanlagen oder Generatoren (einschließlich Schnittstellen und Funktionen von Geräten) sowie ausgehend von vorliegenden Informationen in Bezug auf diese Geräte oder auf von anderen Anbietern bereitzustellende und/oder vor Ort zu installierende Komponenten. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Installationen am Standort mit den anwendbaren Vorschriften und Standards konform sind. Das Risiko von Auswirkungen durch falsche oder unzureichende Informationen oder durch die Nichtkonformität mit Vorschriften oder Standards trägt der Kunde. Der Kunde muss alle Geräte, die mit gelieferten Produkten von DEIF verbunden werden, vor der Inbetriebnahme oder Ausführung von Remote-Support-Services installieren, verkabeln und anschließen, soweit eine diesbezügliche Verantwortlichkeit von DEIF nicht ausdrücklich in Schriftform übernommen wurde.
5. Der Kunde muss DEIF mindestens zehn (10) Arbeitstage im Voraus benachrichtigen, wenn technische Unterstützung für die Inbetriebnahme vor Ort erforderlich ist. Vor dem Einsatz sollten die Funktion und Vollständigkeit der Installation nachgewiesen werden. Alle Signale sollten vor der Inbetriebnahme durch eine Schleifenmessung getestet werden. Die zugewiesenen Tage und der Zeitraum für die Inbetriebnahme werden ab dem Datum der Abreise vom Heimatstandort bis zum Datum der Rückkehr an den Heimatstandort berechnet.
6. Der Vertreter von DEIF, der die Inbetriebnahme oder das Anfahren oder die Remote-Support-Services ausführt, ist lediglich für die von DEIF gelieferten Produkte und deren Funktionen gemäß den vereinbarten Spezifikationen verantwortlich. Alle Ergänzungen oder Änderungen außerhalb der vereinbarten Spezifikationen müssen mit dem Projektleiter in Bezug auf technische Änderungen, Preisanpassungen und Änderungen bei der Lieferzeit oder bei anderen Bedingungen abgesprochen werden.
7. Wenn die Vorbereitungsarbeiten des Kunden nicht vor dem Datum oder Zeitpunkt abgeschlossen sind, das bzw. der für den Start der Installation, Inbetriebnahme oder Ausführung der Remote-Support-Services vereinbart wurde, besprechen und vereinbaren DEIF und der Kunde die weitere Vorgehensweise. Unter bestimmten Umständen kann DEIF die Arbeiten auf Kosten des Kunden ausführen oder die Installation verschieben, bis der Kunde die Arbeiten abgeschlossen hat. Der Kunde trägt die angemessenen Zusatzkosten, die DEIF durch jede Verzögerung entstehen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die folgenden Tätigkeiten oder Services nicht in den vereinbarten Services oder Servicegebühren enthalten sind, es sei denn, dass zwischen den Parteien in einem ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument etwas anderes vereinbart wird: a) jede Maßnahme oder Tätigkeit, die aufgrund einer missbräuchlichen oder unsachgemäßen Verwendung von Geräten oder aufgrund einer fahrlässigen Handlung des Kunden, von dessen Technikern oder von Dritten (ausgenommen DEIF oder Personen, die für DEIF handeln) erforderlich ist; oder b) jede Behebung von Fehlern im Zusammenhang mit zugehörigen Materialien, Geräten oder Zubehörteilen, die nicht von DEIF bereitgestellt wurden; oder c) jede Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Versagen, der Instabilität oder der Untauglichkeit von Teilen, Werkzeugen oder Zubehörteilen, die nicht von DEIF bereitgestellt oder ausdrücklich genehmigt wurden; oder d) jede Handlung oder Tätigkeit, die aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von externen Einflüssen wie einer ungeeigneten Stromversorgung oder mobilen Anbindung, Vibration, Strahlung oder Zerstörung, einschließlich durch Fahrzeuge verursachter Schäden, Aussperrungen, Gewalt, Vandalismus und anderen Ereignissen erforderlich ist; oder e) Lieferung und/oder Austausch von Produkten oder Verbrauchsmaterial, es sei denn, dass dies in der Beschreibung der unter den vorliegenden Bedingungen gekauften Services ausdrücklich angegeben ist; oder f) jede Handlung oder Tätigkeit, die aufgrund von normaler Abnutzung erforderlich ist; oder g) jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung von Eingangssignalen, der Verwendung von Software und/oder der Verwendung von Hardware oder Zubehör, die bzw. das nicht von DEIF bereitgestellt oder ausdrücklich genehmigt wurde.
8. Falls sich das Installations-, Inbetriebnahme- oder Remote-Support-Serviceverfahren aus Gründen, die nicht DEIF zuzurechnen sind, über die im Angebot oder in der Bestellbestätigung festgelegte Anzahl von Tagen/Stunden hinaus verzögert, wird zusätzliche Zeit (gegebenenfalls einschließlich Wartezeit) veranschlagt und zu den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Standardtarifen von DEIF für von Servicetechnikern erbrachte Services gesondert in Rechnung gestellt. Verzögerungen können auch dadurch entstehen, dass der Kunde Funktionen anfordert, die im Angebot oder in der Bestellbestätigung nicht vorgesehen sind. Wenn bestimmte Umstände den Abschluss der Installation oder Inbetriebnahme oder Remote-Support-Services verhindern, behält sich DEIF das Recht vor, die Arbeit zu unterbrechen und den Installationsort zu verlassen und zurückzukehren, nachdem die hindernden Umstände beseitigt worden sind. Alle hierdurch entstehenden Zusatzkosten werden entsprechend in Rechnung gestellt.
9. Der Kunde ist für die Vor-Ort-Projektleitung verantwortlich und muss DEIF rechtzeitig vor den geplanten Vor-Ort-Services über eventuelle regionale Sicherheitsanforderungen oder -bestimmungen oder besondere Vorkehrungen benachrichtigen, die vom DEIF-Personal bei der Erbringung der Services zu berücksichtigen sind. Falls persönliche Schutzausrüstung obligatorisch zu verwenden ist, muss der Kunde dem Servicetechniker von DEIF die jeweilige Ausrüstung bzw. eine spezielle Schulung bereitstellen. DEIF behält sich das Recht vor, Vor-Ort- und Remote-Support-Services einzustellen, wenn das DEIF-Personal die Arbeitsbedingungen als unsicher einschätzt (unabhängig davon, ob anwendbare Sicherheitsanforderungen oder -bestimmungen eingehalten bzw. erfüllt werden).
10. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Reise- und Unterkunftskosten für DEIF-Personal (und Personal von Installationsunternehmen, die für DEIF handeln) im Preis für die Installation und/oder Inbetriebnahme nicht enthalten. Reise- und Unterkunftskosten werden in der entstandenen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15 Prozent in Rechnung gestellt. Das DEIF-Personal übernachtet in der Regel in Hotels einer angemessenen Qualitätsstufe und so nahe am Installationsort wie möglich. Wenn der Standort über öffentliche oder private Transportmittel nicht erreichbar ist, muss der Kunde geeignete Transportmittel und eine Unterkunft vor Ort für das DEIF-Personal bereitstellen.
11. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Die Haftung, soweit bestehend, von DEIF für Schäden, egal ob aus einem Verstoß gegen die für die Lieferung von Produkten vereinbarten Bedingungen oder aus einem sonstigen Grund, in Bezug auf die Installations-, Inbetriebnahme- oder Remote-Support-Servicearbeiten unter dem vorliegenden Dokument ist auf einen Betrag entsprechend dem Gesamtwert der Bestellung beschränkt, aus der sich die Haftung ergibt. Durch keine der vorliegenden Bestimmungen soll DEIF von der Haftung für Ansprüche Dritter in Bezug auf Tod oder Personen- oder Sachschäden befreit werden, insoweit als diese durch unrechtmäßige oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von DEIF oder von dessen Mitarbeitern oder Auftragnehmern verursacht wurden.
12. **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

DEIF HAFTET NICHT FÜR MITTELBARE, KONKRETE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER FOLGESCHÄDEN, UNTER ANDEREM NICHT FÜR ENTGANGENE EINKÜNFEN ODER GEWINNE ODER DEN VERLUST VON FIRMENWERT, AUFGRUND EINES AUSFALLS ODER EINER ANGELEGENHEIT, DER BZW. DIE BEI DER INSTALLATION ODER INBETRIEBNAHME AUFTRITT. Außerdem haftet DEIF nicht für Ansprüche oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit Folgendem: (1) bereits zuvor bestehende Standortbedingungen, Konstruktionen oder Ausführungen; (2) vom Kunden bereitgestellte Informationen, Daten oder Unterlagen zur Verwendung durch DEIF in Verbindung hiermit; (3) Arbeiten von Dritten, die nicht gegenüber DEIF vertraglich verpflichtet sind; und (4) Umweltverschmutzung oder Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen, sofern nicht unmittelbar und ausschließlich durch Arbeiten verursacht, die von DEIF unter dem vorliegenden Dokument ausgeführt werden.
13. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen sind dem zuständigen Management der Parteien zur gütlichen Beilegung vorzulegen. Falls die Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, gilt für die Vertragsbeziehung dänisches Recht und es sind ausschließlich dänische Gerichte zuständig.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte von DEIF gelten für alle Lieferungen von DEIF-Hardwareprodukten.